

## Abschrift



### Amtsgericht Helmstedt

Geschäfts-Nr.:  
2 C 242/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 19.01.2011

Korona, Just.Ang.  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes Urteil In dem Rechtsstreit

der Firma E.ON Avacon Vertrieb GmbH ges. vertr. d. d. GF, Schillerstraße 3,  
38350 Helmstedt  
Geschäftszeichen: 97338/215000037026

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Göhmann & Kollegen,  
Hegelstraße 29, 39104 Magdeburg  
Geschäftszeichen: 80732-09

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Johanna Feuerhake, Geiststr. 2,  
37073 Göttingen  
Geschäftszeichen: 309/09

hat das Amtsgericht Helmstedt auf die mündliche Verhandlung vom 15.12.2010 durch  
die Richterin Dr. Schäfer

#### **für Recht erkannt:**

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor der Beklagte Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um rückständige Forderungen aus einem Gaslieferungsvertrag.

Der Beklagte schloss mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der E.ON Avacon AG, einen Vertrag über die Lieferung von Erdgas in Form des von der Rechtsvorgängerin der Klägerin angebotenen Sondertarifvertrages. Mit Formschreiben teilte die Rechtsvorgängerin der Klägerin im Jahr 2003 ihren Gaskunden mit, dass sie ab 01.10.2003 ihr Erdgas-Programm umstelle. Bzgl. der neuen Angebote verwies sie auf die beigelegte Broschüre. Die Broschüre enthält unter der Überschrift "Flexibilität bei höherem Verbrauch: A. Erdgas Classic" folgende Erläuterungen:

" Sie wollen vertraglich flexibel bleiben und Ihr Verbrauch liegt über 23.571 kWh Erdgas im Jahr? Dann passt A. Erdgas Classic am besten zu Ihnen.

A. Erdgas Classic - Merkmale:

- günstig ab 23.571 kWh Jahresverbrauch
- keine Vertragsunterzeichnung notwendig
- Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende
- bei nachhaltiger Preisänderung im Heizölmarkt werden die Erdgaspreise entsprechend angepasst.

..."

Nach der Beschreibung weiterer Tarife folgt unter der Überschrift "Und nicht zuletzt: Der rechtliche Rahmen." unter Ziffer 1. der nachstehende Hinweis:

" Die Avacon AG stellt unter der jeweils geltenden "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) Erdgas zu vorstehenden Allgemeinem Tarif (A. Erdgas Tarif) zur Verfügung. Darüber hinaus wird für Kundenanlagen mit einer Wärmeleistung bis 75 Kilowatt (kW) Erdgas im Rahmen des Sondervertrages (A. Erdgas Classic, A. Erdgas Comfort oder A. Erdgas Constant) geliefert. Für die Belieferung mit Erdgas zu Sondervertragspreisen gilt, sofern in den allgemeinen Bestimmungen nichts anderes vereinbart, die AVBGasV entsprechend."

Ab dem 01.10.2003 wurde dem Liefervertrag des Beklagten der von der Klägerin als "Erdgas Classic" bezeichnete Tarif zugrunde gelegt. Danach kam es zu mehreren Erhöhungen der Gaspreise nach diesem Tarif, die die Klägerin bspw. durch Anzeigen in regionalen Zeitungen öffentlich bekannt machte.

Der Kläger hat der Erhöhung erstmals mit Schreiben vom 27.12.2004 widersprochen und für die Verbrauchzeiträume vom 10.11.2004 bis 08.11.2007 jeweils nur den nicht erhöhten Betrag bezahlt.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte die Differenzbeträge zahlen müsse, da die Preiserhöhungen der Billigkeit entsprochen hätten. Die Klägerin könne sich gerade aufgrund der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Preise auf dem hart umkämpften Gasmarkt behaupten. Sie seien auch marktüblich gewesen. Ein Vergleich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu anderen Sondertarifverträgen, die keine feste Vertragslaufzeit beinhalteten, sei nicht möglich. Die Klägerin mache ihren Kunden gerade rechtzeitig vor Ablauf des Jahreszeitraums Mitteilung über die für den folgenden Jahreszeitraum geltenden Preise. Machten die Kunden von dem Sonderkündigungsrecht jeweils keinen Gebrauch, akzeptierten sie diese Preise für den folgenden Zeitraum. Die in Rede stehende Bestimmung würde aber auch insgesamt einer Inhaltskontrolle anhand § 307 Abs. 1 BGB standhalten, da sie das Leitbild der Regelung in § 4 Abs. 1, Abs. 2 AVBGasV ohne für den Kunden nachteilige Änderungen übernommen habe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 766,44 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

---

Der Beklagte ist im Wesentlichen der Ansicht, dass die Preiserhöhungen der Klägerin unbillig gewesen seien und deshalb zwischen ihnen weiterhin der mit Vertrag vom 01.10.2003 vereinbarte Preis gelte. Die einseitige Gaspreiserhöhung der Klägerin gegenüber dem Beklagten sei mangels einer vertraglichen Grundlage unwirksam. Aufgrund des geschlossenen Sondertarifvertrages sei eine unmittelbare Anwendung der Regelungen der AVBGasV oder GasGVV bereits aus dem Grunde ausgeschlossen, da diese nur für allgemeine Tarife gelten.

Im Übrigen sei das Amtsgericht Helmstedt unzuständig.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten und das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 15.12.2010 ergänzend Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Insbesondere ist das Amtsgericht Helmstedt für die vorliegende Rechtsstreitigkeit zuständig. Eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Hannover gemäß § 102 EnWG, wie von Beklagtenseite vorgetragen, ist nicht gegeben, da die Entscheidung des Rechtsstreits nicht von einer Entscheidung abhängt, die nach dem EnWG zu treffen ist, weder direkt noch als Vorfrage. Insbesondere hat das Gericht nicht darüber zu befinden, ob es sich vorliegend um einen Grundversorgungsvertrag im Sinne von § 36 EnWG, oder um einen Sonderkundertarif im Sinne von § 41 EnWG handelt. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass es sich bei dem Tarif Avacon Erdgas Classic um einen Sondertarif im Sinne von § 41 EnWG handelt. Dies ergibt sich auch aus Ziffer 1.1 der allgemeinen Bestimmungen des Tarifs.

Soweit der Beklagte der Ansicht ist, dass hier ein Rechtsstreit im Sinne von § 102 EnWG vorliegt, da im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung auch der in § 1 EnWG

niedergelegte Zweck des EnWG zu berücksichtigen sei, ist diese Ansicht nicht zutreffend. Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. Damit enthält § 1 EnWG lediglich eine Absichtserklärung und keine Anspruchsgrundlage.

Zwar hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 13.06.2007, Az.: VIII ZR 36/06 angeführt, dass im Rahmen der Billigkeitsprüfung der Preiserhöhung der Klägerin gemäß § 315 BGB diese gegebenenfalls anhand des EnWG, u. a. § 10 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 EnWG zu erfolgen habe, eine solche Billigkeitsprüfung ist vorliegend jedoch gar nicht anzustellen. Vorliegend ist zunächst zu prüfen, inwieweit die von der Klägerin verwendeten Klauseln überhaupt rechtmäßig und damit anwendbar sind. Es liegt damit eine zivilrechtliche Streitigkeit nach der ZPO vor, für die das Amtsgericht Helmstedt sachlich zuständig ist.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf weitere Zahlungen in Höhe von 766,44 € aus dem mit dem Beklagten geschlossenen Gaslieferungsvertrag und den Abrechnungen für die Zeiträume vom 10.11.2004 und 08.11.2007.

Die Parteien bzw. deren Rechtsvorgänger haben einen Gaslieferungsvertrag Avacon Erdgas Classic zunächst für den Zeitraum von einem Jahr, mithin bis zum 30.09.2004 für einen Grundpreis von 12,00 € pro Monat und einem Arbeitspreis von 3,45 ct/kWh geschlossen. Zu diesen Konditionen hat der Beklagte die an ihn gestellten Rechnungen der Klägerin beglichen. Weitergehende Forderungen aus diesen Abrechnungen in Verbindung mit dem geschlossenen Gaslieferungsvertrag stehen der Klägerin nicht zu. Insbesondere sind die von ihr vorgenommenen Preiserhöhungen unbeachtlich, da die ihnen zugrunde liegende Preisanpassungsklausel unwirksam ist. Sie hält bereits einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht stand, so dass es auf eine Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB gar nicht ankommt.

Da es sich bei dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Gasversorgungsvertrag nicht um einen Grundversorgungsvertrag, sondern um einen Sondervertrag handelt, findet die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) bzw. ab 08.11.2006 die Grundgasversorgungsordnung (GasGVV) keine Anwendung. Die Klägerin ist damit nicht unmittelbar gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV zur Preisänderung befugt. Gemäß Ziffer 1. des Hinweises in der Broschüre ist die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden nur insoweit entsprechend anwendbar, sofern in den allgemeinen Bestimmungen nichts anderes vereinbart ist. Für die Wirksamkeit der von der Klägerin geltend gemachten Preiserhöhungen kommt es deshalb darauf an, ob sie in der Broschüre mit der Klausel "bei nachhaltiger Preisänderung im Heizölmarkt werden die Erdgaspreise entsprechend angepasst" wirksam ein Preisänderungsrecht vorbehalten hat. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Klausel stellt, wie die anderen Sonderregelungen für den Tarif Classic auch, eine Allgemeine Geschäftsbedingung dar, die entsprechend zu überprüfen ist (LG Hannover, Urteil v. 01.12.2009, Az.: 18 O 52/07, zitiert nach juris, Rn 50ff). Für die Unterscheidung von allgemeinen verbindlichen Vertragsbedingungen und unverbindlichen Bitten, Empfehlungen oder tatsächlichen Hinweisen ist auf den Empfängerhorizont abzustellen. Eine Vertragsbedingung i.S.v. § 305 BGB liegt dann vor, wenn ein allgemeiner Hinweis nach seinem objektiven Wortlaut bei dem Empfänger den Eindruck erwecken muss, es solle damit der Inhalt des vertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden (BGH NJW 1996, 2574). Die Rechtsvorgängerin hat ausdrücklich unter der Überschrift "der rechtliche Rahmen" ausgeführt, dass es sich bei dem Vertrag Erdgas Classic um einen Sondervertrag handelt und für die Belieferung vorrangig die allgemeinen Bestimmungen gelten. Als solche allgemeinen Bestimmungen hat die Avacon AG die Merkmale und Preise mitgeteilt. Danach folgen Ausführungen zur Kündigungsfrist und schließlich die Preisklausel. Diese Regelung konnte ein rechtlich ungebildeter Durchschnittskunde nur als für den Erdgas-Classic-Vertrag rechtlich verbindliche Regelung und damit allgemeine Geschäftsbedingung verstehen.

Bei Sonderverträgen der Gasversorgung findet zwar gemäß § 310 Abs. 2 BGB eine Inhaltskontrolle nach den §§ 308 und 309 BGB nicht statt, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Gas abweichen, an deren Stelle die Gasgrundversorgungsverordnung getreten ist, die streitgegenständlichen Preisanpassungsklauseln sind jedoch als Preisnebenabreden in

---

jedem Fall der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB zugänglich (BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az.: VIII ZR 56/08, zitiert nach Juris, Rdnr. 17 mit weiteren Nachweisen). Eine Preisanpassungsklausel in einem Sondervertrag, die das gesetzliche Preisänderungsrecht nach § 4 AVBGasV unverändert in einen Normensondervertrag übernimmt, also nicht zum Nachteil des Kunden von der gesetzlichen Regelung des Preisänderungsrechts für den Grundversorger abweicht, stellt keine unangemessene Benachteiligung des Sonderkunden im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 oder 2 BGB dar (BGH, aaO, Rdnr. 21). Ziffer 5 der allgemeinen Bestimmungen Avacon Erdgas Classic übernimmt jedoch nicht unverändert die Regelungen des § 4 AVBGasV/ § 5 GasGVV, sondern weicht, jedenfalls bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung zum Nachteil des Kunden davon ab. § 4 AVBGasV/ § 5 Abs. 2 GasGVV ermöglicht die Weitergabe von gestiegenen Bezugskosten an Tarifkunden nur insoweit, als die Kundenkostensteigerung nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Preisanpassungsbefugnis das Äquivalenzverhältnis wahren muss und dem Berechtigten nicht die Möglichkeit geben darf, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis ohne Begrenzung anzuheben und so nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen (BGH, aaO, Rdnr. 26).

Diesen Anforderungen genügt die Preisanpassungsklausel der Klägerin nicht. Die Preisklausel der allgemeinen Bestimmungen Avacon Erdgas Classic entspricht keinesfalls der Regelung des § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV/ § 5 Abs. 2 GasGVV. Sie regelt lediglich, dass Avacon berechtigt ist, neue Preise gegenüber dem Kunden durch einseitige Erklärungen bei nachhaltiger Änderung der Preise am Heizölmarkt anpassen kann. Damit sieht die Klausel eine uneingeschränkte Weitergabe von Bezugskostensteigerungen vor. Sie ermöglicht der Klägerin eine Preiserhöhung wegen gestiegener Gasbezugskosten auch dann, wenn sich ihre Kosten insgesamt nicht erhöht haben, und ermöglicht damit eine Verschiebung des vertraglich vereinbarten Äquivalenzverhältnisses zum Nachteil der Kunden der Klägerin. Anders als § 4 AVBGasV/ § 5 Abs. 2 GasGVV in seinem unmittelbaren Anwendungsbereich enthält die Klausel nicht zugleich auch die Verpflichtung, gefallene Gasbezugskosten nach gleichen Maßstäben die gestiegenen Kosten Rechnung zu tragen (vgl. BGH, aaO, Rdnr. 28). Mit diesem Inhalt weicht die Klausel von dem gesetzlichen Leitbild des § 4 AVBGasV/ § 5 Abs. 2 GasGVV zum Nachteil der Sonderkunden ab.

Dabei kann die Klägerin Preisanpassungen zu Zeitpunkten vornehmen, die sie frei bestimmen und nach ihren Interessen festlegen kann. Die Beschränkung auf nachhaltige Preisänderungen ist darüber hinaus völlig unbestimmt (LG Hannover, aaO, Rn 61).

Die unangemessene Benachteiligung der Kunden der Beklagten wird nicht durch die Einräumung eines Rechts zur Lösung vom Vertrag ausgeglichen. Ein Sonderkündigungsrecht grundsätzlich nicht geeignet, eine unwirksame Preisanpassungsklausel auszugleichen. Im Vergleich zu den gesetzlichen Bestimmungen der AVBGasV/GasGVV stehen den Kunden bei einer Preisanpassung nach § 4 AVBGasV/ § 5 Abs. 2 GasGVV zwei Möglichkeiten offen: Entweder sie halten am Vertrag fest und lassen die Preisänderung gemäß § 315 BGB auf ihre Billigkeit hin überprüfen, oder sie können sich spätestens gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Preisänderung vom Vertrag lösen und den Anbieter wechseln, § 32 Abs. 2 AVBGasV/ § 20 Abs. 1 GasGVV. Daraus folgt, dass Sondervertragskunden im Zusammenhang mit einer entsprechend den Regelungen der AVBGasV/ GasGVV gestalteten Preisanpassungsregelung auch ein entsprechendes Kündigungsrecht eingeräumt werden muss, um eine sachliche Gleichbehandlung von Grundversorgungskunden und Sonderkunden in jeder Hinsicht zu gewährleisten. Dies ist Voraussetzung dafür, dass eine derartige Preisanpassungsregelung in einem Haushaltsonderkundenvertrag einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 BGB überhaupt standhalten kann. Dann kann ein Sonderkündigungsrecht aber nicht zugleich als Kompensation für eine unangemessene Benachteiligung der Sonderkunden dienen, die sich daraus ergibt, dass die Preisanpassungsregelung als solche zum Nachteil des Kunden von den Regelungen der AVBGasV/ GasGVV abweicht (so ausdrücklich: BGH Urteil vom 15.07.2009, Rdnr. 36).

Auch die vorbehaltlose Zahlung des Kunden für einen gewissen Zeitraum bis zur Erhebung eines Widerspruchs gegen die Preiserhöhung führt nicht zu einer konkludenten Akzeptanz des Preises. Aus Sicht des Kunden lässt sich der Übersendung einer Jahresabrechnung, die einseitig erhöhte Preise ausweist, nicht ohne weiteres der Wille des Versorgungsunternehmers entnehmen, eine Änderung des Gaslieferungsvertrages hinsichtlich des vereinbarten Preises herbeizuführen. Selbst

---

wenn der Kunde aufgrund der Rechnung Zahlungen erbringt, kommt darin zunächst allein seine Vorstellung zum Ausdruck, hierzu verpflichtet zu sein. Eine Erhöhung der Gaspreise würde eine vertragliche Einigung der Vertragsparteien voraussetzen. Hierfür gilt wie für andere Vertragsverhältnisse der Grundsatz, dass dem Schweigen oder der widerspruchslosen Hinnahme und sogar Begleichung von Rechnungen kein darüber hinausgehender Erklärungswille zu entnehmen ist (BGH, Urteil v. 14.07.2010, Az.: VIII ZR 246/08, zitiert nach Juris, Rdnr. 57 ff.; Landgericht Hannover, aaO, Rdnr. 73 ff.; a.A.: Landgericht Braunschweig, Beschluss vom 25.11.2009, Az.: 312 S 392/09 (8)).

Der Klägerin ist auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ein Preisänderungsrecht entsprechend § 4 Abs. 1 u. 2 AVBGasV/ § 5 Abs. 2 GasGVV zuzubilligen. Sind allgemeine Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag grundsätzlich nach § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam. Sein Inhalt richtet sich dann gemäß § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften, auch nach denen über die ergänzende Vertragsauslegung gemäß der §§ 157, 133 BGB. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt aber nur in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern sich das Vertragsgefüge völlig einseitig zugunsten des Kunden verschiebt (BGH, Urteil vom 14.07.2010, Rdnr. 51 ff., Landgericht Hannover, aaO, Rdnr. 63).

Grundsätzlich kann aber das Entfallen einer derartigen Preisanpassungsklausel durch die Möglichkeit einer kurzfristigen Kündigung des Vertrages durch den Gaslieferanten kompensiert werden (vgl. BGH, Urteil vom 14.07.2010, Rdnr. 51 ff., Landgericht Hannover, aaO, Rdnr. 63). Der Klägerin hätte hier ebenfalls das allgemeine Kündigungsrecht aus AVBGasV/ GasGVV zugestanden.

Anderes kann sich nur ergeben, wenn der betroffene Kunde den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hat und nunmehr auch für länger zurückliegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen geltend macht. In dieser Konstellation bestand dann für die Beklagte selbst kein Anlass, die Vertragsbeziehungen zu beenden. Sind in einem solchen Fall die Gestehungskosten des Gasversorgungsunternehmens erheblich

gestiegen und ergibt sich daraus für die betroffenen Zeiträume ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem Wert der von dem Unternehmen zu erbringenden Leistung und dem vereinbarten Preis, lässt sich die Annahme eines nicht mehr interessengerechten Ergebnisses jedenfalls hinsichtlich der länger zurückliegenden Zeitabschnitte nicht ohne weiteres mit der Begründung verneinen, dass eine Kündigungsmöglichkeit bestand (BGH, Urteil vom 14.07.2010, Rdnr. 52).

Vorliegend hat die Klägerin zum Einen nicht vorgetragen, dass ihre Gestehekosten seit dem Abschluss des Vertrages bis zum hier streitgegenständlichen Zeitraum in erheblichem Maß gestiegen sind, zum Anderen hat der Beklagte bereits mit Schreiben vom 27.12.2004 den Preisanpassungen erstmals widersprochen. Die Beklagte hatte deshalb Anlass und Gelegenheit genug, den Vertrag von ihrer Seite aus zu kündigen, gegebenenfalls unter Unterbreitung eines Angebots zum Abschluss eines neuen Vertrages und somit Leistungen für die streitgegenständlichen Zeiträume gar nicht erst zur Entstehung gelangen zu lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Schäfer  
Richterin